

Freiburg im Breisgau, den 31. August 1990

Zur Frage nach dem Schutz des ungeborenen Lebens im Prozeß der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. — Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Ständige hauptberufliche Diakone. — Woche der ausländischen Mitbürger 1990. — Seelsorge in mitverwalteten Pfarreien. Erfahrungsaustausch über pastorale Aufgaben. — Tagung: Reinkarnationsglaube und Auferstehungshoffnung. — Tagung: Verkündigung im Lebenszusammenhang.

Nr. 128

Zur Frage nach dem Schutz des ungeborenen Lebens im Prozeß der Vereinigung der beiden deutschen Staaten

Gemeinsame Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Die Frage nach dem Schutz des ungeborenen Lebens hat im gegenwärtigen Prozeß der Vereinigung der beiden deutschen Staaten eine neue Aktualität gewonnen. In beiden Staaten bestehen strafrechtliche Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch. Aber sie unterscheiden sich deutlich: Das StGB der Bundesrepublik Deutschland enthält in § 218 ff. eine Indikationenregelung. In der Deutschen Demokratischen Republik gilt nach dem „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ vom 09. März 1972 eine Fristenregelung. In diesem Gesetz wird die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau - und dem zugeordnet ihr Selbstbestimmungsrecht - über das Lebensrecht des ungeborenen Kindes gestellt: „Die Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung und Beruf, Ehe und Familie erfordert es, daß die Frau über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst entscheiden kann“ (Präambel). Dazu wird der Schwangerschaftsabbruch zu einem weiteren Mittel der Empfängnisverhütung erklärt: „Zur Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten wird der Frau zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung das Recht übertragen, über die Unterbrechung der Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden“ (§ 1). Damit maß sich der Staat die Übertragung eines Rechtes an, das gar nicht besteht und auch nicht bestehen kann.

In beiden Staaten ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche bedrängend hoch: Auf zwei bis drei Geburten kommt ein Schwangerschaftsabbruch. Der gegenwärtige Zustand kann niemanden befriedigen. Die Vorstellungen über die notwendigen Veränderungen gehen jedoch weit auseinander. Im November 1989 haben alle Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland in der gemeinsamen Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“ zu den Herausfor-

derungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens in umfassender Weise Stellung genommen. Darin heißt es:

Die Kirchen halten es „für notwendig und für aussichtsreich, sich in der gesamten Gesellschaft über bestehende Gegensätze hinweg auf ein gemeinsames Ziel zu verständigen: Wir wollen, soweit es in unseren Kräften steht, dazu beitragen, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden; darum wollen wir

- die Verantwortung in Partnerschaft und Sexualität stärken,
- auf der Ebene der Bewußtseinsbildung und der Prägung ethischer Grundüberzeugungen die Achtung vor der Würde des ungeborenen Lebens vertiefen und fördern,
- an der Veränderung solcher Verhältnisse arbeiten, die der Annahme des ungeborenen Lebens im Wege stehen, und so
- mehr Frauen und Männer dafür gewinnen, daß sie im Schwangerschaftskonflikt das ungeborene Leben annehmen“ (S. 13 f.).

Strittig kann nicht sein, daß das ungeborene menschliche Leben Schutz verdient und benötigt. Die Kontroversen beziehen sich vielmehr allein darauf, wie dieser Schutz am besten zu erreichen sei. Die gemeinsame Erklärung der Kirchen drängt vor allem in vier Bereichen auf eine Verbesserung des Schutzes ungeborenen Lebens: bei den Einstellungen und Wertorientierungen, im Blick auf die Verantwortung in Partnerschaft und Sexualität, durch sozial-, frauen- und familienpolitische Maßnahmen sowie mit Hilfe der Rechtsordnung.

Die unterschiedlichen strafrechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch in den beiden deutschen Staaten haben - frühere Diskussionen wieder aufnehmend - zu einer lebhaften Auseinandersetzung über die Funktion der Rechtsordnung beim Schutz des ungeborenen Lebens geführt. Die Konzentration der Debatte allein auf die Fragen der Rechtsordnung und zumal der strafrechtlichen Regelung ist mißlich. Dadurch kann der Eindruck entstehen, als sei eine Verbesserung der Situation für die schwangere Frau und das ungeborene Kind vor allem von Änderungen der Rechtslage zu erwarten. Allerdings wäre es verhängnisvoll, Aufgaben und Möglichkeiten der Rechtsordnung beim Schutz des ungeborenen Lebens zu vernachlässigen. Denn

die Regelungen auf den verschiedenen Rechtsgebieten wirken sich immer auch nachhaltig auf den Schutz des ungeborenen Lebens aus.

Dies gilt auch für die Rechtsangleichung im Prozeß der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Unterschiedliche strafrechtliche Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch können in Deutschland nicht nebeneinander bestehen. Eine Übergangsfrist ist gerade beim Schutz des Lebens problematisch. Das künftige gesamtdeutsche Parlament steht vor der Aufgabe, eine gemeinsame rechtliche Regelung zu finden. Dabei müssen folgende Eckpunkte beachtet werden.

1. Das Recht auf Leben ist ein fundamentales Menschenrecht. Aufgabe der Rechtsordnung ist es, für den Schutz des geborenen wie des ungeborenen Lebens zu sorgen. Dies muß sich auf verschiedenen Rechtsgebieten wie dem Zivilrecht und dem Sozialrecht niederschlagen. Auch das Mittel des Strafrechts soll dem Schutz menschlichen Lebens dienen.
2. Alle Anstrengungen zum Schutz des ungeborenen Lebens im Mutterleib müssen darauf gerichtet sein, es mit der Frau und nicht gegen sie zu schützen. Auf keine Weise, auch nicht durch die Rechtsordnung, läßt sich der Schutz des ungeborenen Lebens erzwingen.
3. In der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Regelung kommt überhaupt nicht mehr zum Ausdruck, daß jede Tötung menschlichen Lebens im Widerspruch steht zu den Voraussetzungen und Grundsätzen einer menschenwürdigen Rechtsordnung. Damit ist die entscheidende Dimension des Schwangerschaftskonflikts unterschlagen. Ethisch und rechtlich muß gelten: „Selbstbestimmung findet ... ihre Grenze am Lebensrecht des anderen. Wer sie für sich selbst fordert, muß sie auch dem anderen zuerkennen. Darum kann das Selbstbestimmungsrecht der Frau keine Verfügung über das in ihr heranwachsende Leben begründen“ (Gott ist ein Freund des Lebens, S. 69). Insofern kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß die geltende Fristenregelung der Deutschen Demokratischen Republik mit den fundamentalen Überzeugungen des christlichen Glaubens und der Kirche nicht vereinbar ist. Sie widerspricht auch dem Grundgesetz und seiner Auslegung durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975.
4. Bei den in § 218 ff. des StGB der Bundesrepublik Deutschland straffrei gestellten Fällen des Schwangerschaftsabbruchs handelt es sich nicht um eine prinzipielle Einschränkung des Schutzes für das ungeborene Leben und somit ein Recht zur Abtreibung, sondern um das Bemühen, eine rechtliche Regelung für nichtauflösbare Konfliktsituationen zu treffen. Dieses Bemühen bleibt unvollkommen. Wie eine strafrechtliche Regelung im Blick auf den Schwangerschaftsabbruch im einzelnen zu fassen und anzuwenden ist, kann sich allein daran bemessen, welche Fassung und welche Anwendung am ehesten geeignet sind, die umfassende Schutzaufgabe des Staates

zu erfüllen, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden und das Lebensrecht auch des ungeborenen Kindes zu schützen.

5. Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt ist ein Angebot, das der schwangeren Frau hilft, über die Ambivalenz der Situation zu sprechen und Klarheit über ihre Entscheidung zu gewinnen. Sie muß in jeder künftigen gesetzlichen Regelung verankert und durch entsprechende Förderung ausgebaut werden. Die Kirchen sind bereit, ihre schon bestehenden Beratungsdienste zu verstärken. Darüber hinaus bietet sie die Mitarbeit und menschliche Begleitung in ihren Gemeinden an.

Hannover/Bonn, den 23. August 1990

Bischof Dr. Martin Kruse,
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann,
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 129

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Ständige hauptberufliche Diakone

Zur Regelung der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Ständige hauptberufliche Diakone des Erzbistums Freiburg wird folgendes verordnet:

§ 1

Ständigen hauptberuflichen Diakonen im Erzbistum Freiburg, die vom Erzbistum Dienstbezüge erhalten, werden in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen gewährt.

§ 2

Für die Gewährung von Beihilfen an Ständige hauptberufliche Diakone gilt die Verordnung über die Gewährung von Krankheitsbeihilfen an kirchliche Mitarbeiter in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 19. Juni 1986 (Amtsblatt S. 445), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1988 (Amtsblatt S. 420), in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Freiburg, den 14. August 1990

F. Oskar Sailer
Erzbischof

Anmerkungen zur vorstehenden Verordnung

Diese Verordnung betrifft ausschließlich Ständige hauptberufliche Diakone, für die bisher die Beihilfe-Regelung für Geistliche (Amtsblatt 1986, S. 523) galt. Nunmehr werden die Ständigen hauptberuflichen Diakone in die für Laien-Mitarbeiter geltende Beihilfe-Regelung einbezogen. In materiell-rechtlicher Hinsicht treten dadurch keine Änderungen ein. In verfahrensmäßiger Hinsicht gilt folgendes:

1. Beihilfeanträge sind bis zum 31. Dezember 1990 wie bisher an das Erzbischöfliche Ordinariat zu richten.
2. Ab dem 1. Januar 1991 übernimmt die Beihilfefestsetzung und -auszahlung der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (Daxlander Str. 74, Postfach 1420, 7500 Karlsruhe 1). Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1989, S. 278f., wird Bezug genommen.

Nr. 130

Ord. 24. 8. 1990

Woche der ausländischen Mitbürger 1990

Der Blick nach Osten, der Blick auf ein immer mehr zusammenwachsendes Europa und der Blick in die Krisenregionen dieser Erde machen uns mit Nachdruck deutlich, daß die Anwesenheit ausländischer Mitbürger in unserem Land keine vorübergehende Erscheinung ist. Die Erfahrung sagt uns, daß sich damit Fragen stellen und daß damit Probleme verbunden sind. Sie sagt uns auch, daß es nicht nur Schwierigkeiten, sondern viele guten Antworten gibt, und daß sich die Probleme lösen lassen, wenn bei allen Betroffenen der Wille dazu vorhanden ist. Ebenso wissen wir inzwischen, daß das Miteinander zu einer echten Bereicherung werden kann.

Damit wir zu einem solchen Miteinander ermutigt werden, findet auch in diesem Jahr in der Zeit vom **23. bis 29. September** eine **Woche der ausländischen Mitbürger** statt. Innerhalb dieser Woche wird der **28. September** als **Tag des Flüchtlings** gehalten. Der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Dr. Martin Kruse, der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann, sowie der Griechisch-Orthodoxe Metropolit Augoustinos haben dazu einen gemeinsamen Aufruf erlassen, den wir im folgenden veröffentlichen:

„Auch für das Jahr 1990 soll der Leitsatz des Grundgesetzes als Motto für die Woche der ausländischen Mitbürger gelten: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Christen sehen im Gesicht jedes Menschen das Antlitz Gottes. Denn Gott hat den Menschen nach seinem Bilde geschaffen. Frauen und Männer, deutsche und ausländische Mitbürger – alle tragen diese unverlierbare Auszeichnung in sich: Bild Gottes zu sein. Deshalb ist Gottes Ansehen davon betroffen, wie Menschen miteinander umgehen. Wo Menschen einander mit Achtung und Freundlichkeit begegnen, achten sie im andern zugleich Gott; wo sie einander Leid zufügen, wird auch Gott beleidigt. Menschenrecht ist

im tiefsten begründet in Gottes Recht; wer die Menschenwürde antastet, tastet Gott an.

Viele Menschen sind in den letzten Jahren in die Bundesrepublik Deutschland gekommen, nicht wenige werden auch künftig Aufnahme suchen. Ein Teil davon sind Deutsche aus der DDR und osteuropäischen Staaten. Über den Deutschen, die uns nahestehen, dürfen wir nicht die Menschen vernachlässigen, die aus anderen Ländern und Kontinenten kommen und unsere Hilfe brauchen. Die Gründe, die sie hierher gebracht haben, sind ganz unterschiedlich; nicht alle werden hier bleiben können. Aber allen sind die unveräußerlichen Rechte des Menschen zu eigen. Achten wir darauf, daß sie nicht verletzt werden! Vor allem Asylsuchenden und Flüchtlingen gegenüber muß eine rechtsstaatlich einwandfreie Aufnahmepraxis gesichert sein.

Die politischen Umwälzungen der jüngsten Zeit haben außer Aufatmen und Freude über die neugewonnene Freiheit in der Bevölkerung auch Besorgnis und Angst geweckt: um die soziale Sicherheit, um Wohnung und Arbeitsplatz. Angst kann leicht zu Radikalisierung führen. Fremde und ausländische Menschen waren schon oft die Opfer. Auch sind Ausländerinnen und Ausländer durch manche Begleitumstände der Entwicklung in Deutschland erschreckt und fühlen sich im Stich gelassen. Das darf nicht geschehen. Wer bei uns Aufnahme gefunden hat, muß seines Lebens und seiner leiblichen Unversehrtheit sicher sein und in Würde leben können. Menschen, die seit Jahrzehnten hier leben, gehören zu uns.

In der Bundesrepublik Deutschland leben Menschen verschiedener kultureller und religiöser Zugehörigkeit miteinander. Wir sind zu einer pluralen Gesellschaft geworden. Die Würde eines Menschen ist unlöslich verknüpft mit dem Recht und der Freiheit, die eigene Identität im täglichen Leben zu entfalten. Unsere Verfassung selbst bestimmt in Artikel 3 dieses Grundrecht: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Für die deutsche Mehrheit mag das selbstverständlich sein. Es ist ein Prüfstein unserer Demokratie, wie weit wir den ausländischen Minderheiten dieselben Möglichkeiten geben, ihre kulturelle und religiöse Identität zu praktizieren, wobei sie freilich unsere Verfassung und die Spielregeln von Religionsfreiheit und Toleranz einhalten müssen.

Die Woche der ausländischen Mitbürger soll dazu beitragen, daß Deutsche und Ausländer in Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit zusammen leben. Sie bietet dafür in Gottesdiensten, Veranstaltungen und Festen viele Gelegenheiten. Beteiligen Sie sich aktiv daran, aber helfen Sie zugleich mit, daß nicht nur in dieser einen Woche, sondern das ganze Jahr über menschliche Teilnahme und Achtung vor der Würde des andern unseren Umgang miteinander bestimmen.“

Wir bitten alle Priester sowie ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden, das Anliegen der Woche der ausländischen Mitbürger aufzugreifen und zusammen mit den in unserem Bistum tätigen ausländischen Seelsorgern und den Sozialberaterinnen

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1.
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 26 · 31. August 1990

und Sozialberatern von Caritas und ACLI nach Wegen für ein intensiveres Miteinander zu suchen.

Der ökumenische Vorbereitungsausschuß zur Woche der ausländischen Mitbürger hat zu dieser Woche eine **Materialmappe** herausgegeben. Sie enthält ein Plakat DIN A2 „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, ein Materialheft „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, ein Plakat DIN A2 „Tag des Flüchtlings“, ein Materialheft „Tag des Flüchtlings“. Die Materialmappe kann gegen Einsendung von DM 6,- in Briefmarken bei Typo-Knauer GmbH, Postfach 16 04 14, 6000 Frankfurt/Main 16, bezogen werden.

Nr. 131

Ord. 20. 7. 1990

Seelsorge in mitverwalteten Pfarreien. Erfahrungsaustausch über pastorale Aufgaben

Priester, die eine Pfarrei zur Mitverwaltung übernommen haben oder in Bälde übernehmen, haben Gelegenheit, im Gespräch mit Mitbrüdern ihre eigene seelsorgliche Praxis zu überprüfen und weiterführende Anregungen aufzunehmen.

Teilnehmer: Priester, die eine Pfarrei zur Mitverwaltung übernommen haben oder in Bälde übernehmen

Termin: 14./15. November 1990

Ort: Freiburg,

Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1

Veranstalter: Erzb. Ordinariat, Abt. IV

Leitung: Domkapitular Msgr. Dr. Joseph Sauer
Domkapitular Msgr. Dr. Robert Zollitsch
Professor Dr. Werner Rück

Anmeldungen an: Erzb. Ordinariat, Abt. IV,
Herrenstr. 35, 7800 Freiburg

Tagung: Reinkarnationsglaube und Auferstehungshoffnung

Wenn wir die Statistiken ernst nehmen dürfen, glaubt heute jeder fünfte Europäer an die Seelenwanderung, die Reinkarnation. In dieser Tagung geht es unter anderem um folgende Fragen:

- Was verbirgt sich hinter dieser Entwicklung?
- Inwieweit bedeutet dies eine Herausforderung an unseren christlichen Auferstehungsglauben?

Teilnehmer: Priester und andere pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Beginn: 5. November 1990, 15.00 Uhr
Ende: 7. November 1990, 15.00 Uhr
Ort: Kath. Landvolkshochschule St. Ulrich,
7801 Bollschweil
Leitung: Erich Hauer, Referatsleiter
Referent: Prof. Dr. Franz-Josef Nocke, Duisburg
Tagungsgebühr: DM 50,-
Anmeldung: Institut für Pastorale Bildung,
Turnseestraße 24, 7800 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88-5 84

Tagung: Verkündigung im Lebenszusammenhang

Diese Tagung befaßt sich mit folgenden Themen:

- Lebensnahe und lebensorientierende Zugänge zur Heiligen Schrift,
- Christlicher Glaube im Zeitgespräch,
- Verkündigung im Dialog mit den Menschen,
- Sprache, Bilder und Zeichen der Vermittlung.

Dabei werden verschiedene Formen und Wege der Verkündigung erarbeitet und erprobt.

Teilnehmer: Priester und andere pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Beginn: 12. November 1990, 15.00 Uhr
Ende: 15. November 1990, 13.00 Uhr
Ort: Zisterzienserinnenabtei Lichtenthal,
Hauptstraße 40, 7570 Baden-Baden
Leitung: Erich Hauer, Referatsleiter
Referenten: Dr. Rosemarie Bungert, Freiburg
Prof. Dr. Josef Müller, Freiburg
Dr. Alois Schwarz, Wien
Tagungsgebühr: DM 75,-
Anmeldung: Institut für Pastorale Bildung,
Turnseestraße 24, 7800 Freiburg
Tel. (07 61) 21 88-5 84